

KONZESSIONSVERTRAG MIT LEISTUNGSVEREINBARUNG

zwischen der

Einwohnergemeinde Interlaken, vertreten durch den Gemeinderat, dieser wiederum vertreten durch Urs Graf, Gemeindepräsident, und Philipp Goetschi, Gemeindegeschreiber

im folgenden **Konzessionsgeberin** genannt

und der

Industrielle Betriebe Interlaken AG, vertreten durch Peter Hollinger, Präsident des Verwaltungsrates, und Helmut Perreten, Direktor

im folgenden **Konzessionsnehmerin** genannt

betreffend

1. **Inanspruchnahme von öffentlichem Eigentum der Einwohnergemeinde Interlaken für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt von Verteilanlagen für die Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.**
2. **Leistungen der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin im Zusammenhang mit der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung.**

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung	4
I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION	4
1. Gegenstand des Vertrages	4
2. Benutzung von öffentlichem Eigentum	4
3. Benutzung von Privateigentum	5
II. BEGRIFFE	5
4. Begriff der Verteilanlagen	5
5. Begriff der Durchleitungsrechte	6
III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSGEBERIN	6
6. Konzessionserteilung	6
7. Kostentragung	7
8. Transitleitungen	7
IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSNEHMERIN	7
9. Erschliessungspflicht	7
10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht	7
11. Ausnahmen von der unterbrochenslosen Betriebspflicht	7
12. Versorgungspflicht	8
13. Koordinations- und Instandstellungspflicht	8
14. Verlegung von Verteilanlagen	9
15. Vorkaufsrecht an Grundstücken	9
16. Informationspflicht	9
17. Leitungskataster	9
18. Versicherungspflicht	10
V. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG	10
19. Öffentliche Brunnen	10
20. Hydranten	10
VI. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN)	11
21. Abgabe	11
VII. AUFSICHT	11
22. Aufsicht in Bezug auf die Konzession	11
23. Berichterstattung	11
VIII. HAFTUNG	11
24. Konzessionsgeberin	11
25. Konzessionsnehmerin	12
26. Haftung und Aufsicht	12
IX. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN	12
27. Geschäftsbedingungen	12
28. Übertragung des Konzessionsverhältnisses	12
X. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES	12
29. Vertragsdauer	12
33. Folgen der Vertragsauflösung	13
34. Vorzeitige Vertragsauflösung	13
XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
30. Bereinigung bestehender Rechte	13
31. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages	13
32. Vertragsergänzung	13

33. Salvatorische Klausel	14
34. Anwendbares Recht	14
35. Gerichtsstand	14

ENTWURF

EINLEITUNG

Die Industriellen Betriebe Interlaken (Firmennummer CHE-108.954.754) wurden mit Wirkung auf den 1. Januar 2019 von einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt in eine selbständige privatrechtliche Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. Obligationenrecht umgewandelt.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser schliessen die Parteien den nachfolgenden Konzessionsvertrag mit Leistungsvereinbarung ab:

I. ZWECK UND INHALT DES KONZESSIONSVERTRAGES UND DER KONZESSION

1. Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag regelt:

- a.) die Leistungen der Industrielle Betriebe Interlaken AG zugunsten der Einwohnergemeinde Interlaken sowie die Leistungen der Einwohnergemeinde Interlaken zugunsten der Industrielle Betriebe Interlaken AG;
- b.) die Zusammenarbeit zwischen der Einwohnergemeinde Interlaken und der Industrielle Betriebe Interlaken AG im Bereich der Erschliessung und Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- c.) die Einzelheiten der Beanspruchung des öffentlichen Grund und Bodens durch die Industrielle Betriebe Interlaken AG;
- d.) die der Einwohnergemeinde Interlaken zu entrichtende Konzessionsabgabe;
- e.) die Belieferung von Kundinnen und Kunden auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser;
- f.) die Einzelheiten der Aufsicht der Einwohnergemeinde Interlaken in Bezug auf die an die Industrielle Betriebe Interlaken AG übertragenen Aufgaben.

2. Benutzung von öffentlichem Eigentum

Für die Benutzung von öffentlichem Eigentum (z.B. Grundstücke wie Strassen, Wege, Plätze aber ohne Gebäude usw.) zum Zwecke der Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser durch Anlagen der Konzessionsnehmerin sind keine besonderen Durchleitungs- und Baurechte erforderlich. Diese sind unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Konzessionsgeberin mit dem vorliegenden Konzessionsvertrag generell erteilt.

Die Erstellung von Hochbauten, Mitbenutzung von Gebäuden sowie von komplexen Tiefbauten ist im Rahmen separater Verträge sachen- und grundbuchrechtlich zu regeln und angemessen zu entschädigen.

Im Falle einer Veräusserung von öffentlichem Eigentum an Dritte (z.B. Übertragung einer Strassenfläche an Private) sind vorgängig die betroffenen Rechte im Rahmen von Dienstbarkeiten zu regeln und mit entsprechenden Grundbucheinträgen zu bereinigen und zu sichern. Diese betriebsnotwendigen Sachenrechte sind kostenlos zu gewähren. Die Konzessionsgeberin sichert für deren Begründung und Eintragung im Grundbuch ihre Mitwirkung zu.

3. Benutzung von Privateigentum

Die Beanspruchung von Privateigentum für die Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Die Konzessionsnehmerin beachtet die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sie wird sich mit den privaten Grundeigentümerinnen und -eigentümergebietern direkt verständigen. Die Konzessionsnehmerin sichert dabei zu, die Grundeigentümerinnen und -eigentümergebietern im Rahmen ihrer Geschäftspolitik und nach Massgabe der wettbewerblichen Rahmenbedingungen gleich zu behandeln.

II. BEGRIFFE

4. Begriff der Verteilanlagen

Unter den Begriff Verteilanlagen im Sinne dieses Vertrages fallen folgende Anlagenteile:

a. Elektrizitätsversorgung

alle ober- und unterirdischen Hoch- oder Niederspannungsanlagen für die Erzeugung, Speicherung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität bis vor den Anschlussüberstromunterbrecher, insbesondere:

- Freileitungen
- Kabelleitungen
- Trassen und Rohranlagen
- Transformatorenstationen
- Verteilkabinen
- Kraftwerke
- Tankstellen
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sowie andere Verteilanlagen.

b. Gasversorgung

alle ober- und unterirdischen Hoch- oder Niederdruckanlagen für die Speicherung, Übertragung und Verteilung von Gas bis und mit Hauptabsperrearmatur und Druckreduzierung, insbesondere:

- alle Leitungen
- Druck-, Reduzier- und Messstationen (DRM)
- Speicheranlagen
- Tankstellen
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- sowie andere Verteilanlagen.

c. Wasserversorgung

alle ober- und unterirdischen Anlagen für die Gewinnung, Speicherung, Fortleitung und Verteilung von Wasser bis und mit Absperrarmatur, insbesondere:

- alle Leitungen inkl. Druck- und Hauptleitungen
- Quell- und Grundwasserfassungen
- Pumpwerke
- Speicherwerke (Wasserreservoirs, usw.)
- Hydrantenanlage
- technische Einrichtungen von öffentlichen Brunnen (exkl. Brunnen)
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- sowie andere Verteilanlagen.

5. Begriff der Durchleitungsrechte

Der Durchleitungsbegriff umfasst das Recht, Leitungen in den öffentlichen Grund und Boden einzulegen bzw. diesen im Luftraum zu überqueren.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSgeberIN

6. Konzessionserteilung

Mit der vorliegenden Konzession räumt die Konzessionsgeberin der Konzessionsnehmerin zum Zweck der Erstellung und des Betriebs der Verteilanlagen (vgl. Ziffer 4) ein exklusives Sondernutzungsrecht ein.

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, das Sondernutzungsrecht während der Dauer des Konzessionsvertrages keinem Dritten einzuräumen und selbst keine Anlagen und Einrichtungen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser zu erstellen und zu betreiben und Dritten insbesondere keine Durchleitungs- oder Baurechte zum Zwecke der Verteilung und Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser im Gemeindegebiet einzuräumen. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen für bereits bestehende Versorgungsgebiete anderer Verteilnetzbetreiber. Für weitere leitungsgebundene Güter kann die Konzessionsgeberin entsprechende Konzessionen erteilen.

Das Recht auf Erstellung von Anlagen durch Dritte im Sinne des Baugesetzes des Kantons Bern (Artikel 7 und Artikel 106 ff.) bleibt vorbehalten.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, bei Interessenkollisionen in der Benutzung des öffentlichen Grundes die Interessen der Konzessionsnehmerin angemessen zu berücksichtigen.

7. Kostentragung

Die Konzessionsgeberin verpflichtet sich, der Konzessionsnehmerin während der Vertragsdauer das in ihrem Gemeindegebiet gelegene öffentliche Grundeigentum für die Erstellung und den Betrieb von ober- und unterirdischen Anlagen zur Verteilung und Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser sowie allfällig weiterer Dienstleistungen ohne zusätzliche Kosten als die in diesem Vertrag genannten zur Verfügung zu stellen.

8. Transitleitungen

Die Gewährung von allfälligen Durchleitungsrechten an Dritte für den Bau von Elektrizitätstransit-, Gashochdruck- und Wasserverbundleitungen erfolgt im Einvernehmen mit der Konzessionsnehmerin.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN DER KONZESSIONSNEHMERIN

9. Erschliessungspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, die im Gemeindegebiet der Konzessionsgeberin gelegenen Liegenschaften nach den Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie nach den Erschliessungsprogrammen und -plänen der Konzessionsgeberin zu erschliessen.

Die Konzessionsgeberin ist verpflichtet, die Konzessionsnehmerin vor dem Erlass von Erschliessungsprogrammen und -plänen sowie entsprechenden Vorschriften anzuhören.

10. Erstellungs-, Betriebs-, Erneuerungs- bzw. Erweiterungs- und Unterhaltungspflicht

Die Konzessionsnehmerin ist berechtigt und im Rahmen des vorliegenden Konzessionsvertrages verpflichtet, die für die Verteilung von Elektrizität, Gas und Wasser notwendigen Anlagen in, auf oder über öffentlichem Grund und Boden nach dem anerkannten Stand der Technik im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten und nach den Grundsätzen der gesetzlichen Qualitätsmassstäben zu erstellen, zu betreiben, zu erneuern, zu erweitern und zu unterhalten.

11. Ausnahmen von der unterbrochslosen Betriebspflicht

Die Pflicht, die Verteilanlagen unterbrochslos zu betreiben, entfällt insbesondere bei:

- höherer Gewalt
- ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen

- notwendigem Betriebsunterhalt
- Betriebsstörungen in den Produktions-, Versorgungs- und Verteilanlagen
- Gefahren für Personen, Tiere und Sachen
- Vertragsverletzungen durch Kundinnen / Kunden
- Ressourcenmangel und Einschränkungen in Spitzenlastzeiten
- behördlichen Einschränkungen
- kriegerischen Handlungen.

Diese Pflicht entfällt auch bei analogen Vorfällen in vorgelagerten Netzen.

12. Versorgungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die angeschlossenen Liegenschaften im Gemeindegebiet der Konzessionsgeberin gemäss den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Branchenvorgaben zu versorgen.

Die Versorgungspflicht kann unter denselben Voraussetzungen wie gemäss Ziffer 11 sowie bei ausserordentlichen Notlagen und Ereignissen (z.B. Verunreinigung von Quellen, saisonalen Trockenzeiten, Produktionseinschränkungen, Lieferstörungen) eingeschränkt werden.

Bei sich abzeichnenden Problemen in der Beschaffung und Erzeugung von Elektrizität, Gas und Wasser oder anderen nicht von der Konzessionsnehmerin zu vertretenden Gründen ist diese berechtigt, Massnahmen zu ergreifen, die im Interesse der Aufrechterhaltung einer ausreichenden Grundversorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser notwendig sind.

Für Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten an den Verteilanlagen für Elektrizität, Gas und Wasser ist die Konzessionsnehmerin berechtigt, die Lieferung mit Elektrizität, Gas und Wasser kurzfristig zu unterbrechen. Soweit möglich werden derartige Unterbrechungen den Kundinnen und Kunden rechtzeitig mitgeteilt. Nach Möglichkeit wird auf deren Bedürfnisse Rücksicht genommen.

13. Koordinations- und Instandstellungspflicht

Die Arbeiten im Strassengebiet sind mit den zuständigen Gemeindebehörden, mit den zuständigen kantonalen Amtsstellen und mit anderen Werkeigentümerinnen und Werkeigentümern zu koordinieren. Die erforderlichen Aufgrabungsbewilligungen bleiben vorbehalten und sind vorgängig einzuholen.

Die Arbeiten sind nach einem vorgängig zu genehmigenden Terminplan und entsprechend den Weisungen der Eigentümerin oder des Eigentümers des Strassengebietes auszuführen.

Die Konzessionsnehmerin hat den (öffentlichen) Grund, den sie für die Erstellung, Änderung und den Unterhalt ihrer Anlagen beansprucht, auf ihre Kosten wieder instand zu setzen, soweit für gemeinsame Arbeiten nicht ein Kostenteiler zu vereinbaren ist.

14. Verlegung von Verteilanlagen

Ändern sich die Verhältnisse bei mitbenutzten Grundstücken der Konzessionsgeberin wesentlich, so kann diese verlangen, dass die Konzessionsnehmerin ihre Verteilanlagen auf eigene Kosten zu verlegen hat. Wo es jedoch besondere Umstände rechtfertigen (z.B. bei wesentlicher Vorteilerlangung der Konzessionsgeberin durch den Standortwechsel, bei Verlegung innerhalb von zehn Jahren seit der Erstellung oder Erneuerung), ist eine verhältnismässige Kostenteilung vorzunehmen (Artikel 693 ZGB).

15. Vorkaufsrecht an Grundstücken

Im Falle des Grundstücks „Fabrikstrasse 8“ (GBBl. Nrn. 91 und 474) ist eine allfällige Veräusserung durch die Konzessionsnehmerin vorgängig einvernehmlich zwischen Konzessionsgeberin und -nehmerin zu regeln.

An übrigen Grundstücken auf dem Gemeindegebiet der Konzessionsgeberin im Eigentum der Konzessionsnehmerin, die von dieser nicht mehr für betriebliche Zwecke benötigt werden, verfügt die Konzessionsgeberin über ein Vorkaufsrecht.

16. Informationspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die Konzessionsgeberin über wesentliche Vorgänge, die von öffentlichem Interesse sind oder im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser stehen, zeitgerecht zu informieren.

Die Konzessionsnehmerin informiert die betroffenen Strasseneigentümerinnen und -eigentümer sowie bei wichtigen Vorhaben die Öffentlichkeit über geplante Arbeiten an Anlagen, die Strassengebiet in Anspruch nehmen.

Die Konzessionsgeberin und die Konzessionsnehmerin stellen sich gegenseitig alle erforderlichen Planunterlagen sowie Personen- und Liegenschaftsdaten, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz, unentgeltlich für den internen Gebrauch zur Verfügung und stimmen diese aufeinander ab.

17. Leitungskataster

Die Konzessionsnehmerin ist verpflichtet, den technischen und geometrischen Leitungs- und Anlagenkataster mit den Vermessungsdaten laufend nachzuführen.

18. Versicherungspflicht

Die Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, bei einer anerkannten Sachversicherungsgesellschaft eine Betriebs- und Haftpflichtversicherung in genügender Höhe abzuschliessen.

V. BESONDERE PFLICHTEN FÜR DIE WASSERVERSORGUNG

19. Öffentliche Brunnen

Die öffentlichen Brunnen sind im Eigentum der Konzessionsgeberin, die Zuleitungen sind im Eigentum der Konzessionsnehmerin. Bei einer Beendigung des Konzessionsverhältnisses gehen die Zuleitungen entschädigungslos ins Eigentum der Konzessionsgeberin über.

Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt im Auftrag und auf Rechnung der Konzessionsgeberin die öffentlichen Brunnen gemäss separater Vereinbarung.

Die Wasserlieferungen werden grundsätzlich gemessen und zu marktüblichen Preisen der Konzessionsgeberin in Rechnung gestellt.

20. Hydranten

Die Konzessionsgeberin überträgt der Konzessionsnehmerin die Verpflichtung zur Gewährleistung des vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutzes. Die Konzessionsnehmerin erstellt, erneuert und betreibt zum Zwecke des Feuerschutzes nach Massgabe der feuerpolizeilichen Bestimmungen gemäss Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz des Kantons Bern und nach den verbindlichen Vorgaben der Konzessionsgeberin eine flächendeckende Hydrantenanlage. Die Hydranten müssen jederzeit funktionstüchtig und einsatzbereit sein.

Die unentgeltliche Wasserabgabe zu Feuerlöschzwecken erfolgt über die an das Verteilnetz angeschlossenen Hydranten. Die Hydrantenanlage ist mit den dazugehörigen Schiebern und Zuleitungen im Eigentum der Konzessionsnehmerin. Bei einer Beendigung des Konzessionsverhältnisses gehen sie entschädigungslos ins Eigentum der Konzessionsgeberin über.

Von Dritten geleistete Beiträge stehen der Konzessionsnehmerin zu.

Für die jederzeitige Zugänglichkeit (z.B. Schnee und sonstige bauliche oder andere Hindernisse) ist die Konzessionsnehmerin nicht verantwortlich.

VI. FINANZIELLE LEISTUNGEN DER KONZESSIONSNEHMERIN (ABGABEN)

21. Abgabe

Die Konzessionsnehmerin entrichtet der Konzessionsgeberin für die Sondernutzung an öffentlichen Grund und Boden gemäss den Bestimmungen des Reglements betreffend die Entschädigungsregelung der Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens für die Zwecke der Elektrizitätsversorgung im Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Interlaken vom 15. Mai 2018 eine Konzessionsabgabe.

VII. AUFSICHT

22. Aufsicht in Bezug auf die Konzession

Die Konzessionsnehmerin untersteht in Bezug auf die in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen der Aufsicht des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Interlaken.

Die Konzessionsnehmerin hat diesbezüglich dem Gemeinderat der Einwohnergemeinde Interlaken oder dem von diesem beigezogenen bzw. beauftragten Privaten alle verfügbaren Unterlagen auf Ansprache hin zur Verfügung zu stellen.

23. Berichterstattung

Die Konzessionsnehmerin hat der Konzessionsgeberin alljährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung sind zu veröffentlichen.

Weiter erstattet die Konzessionsnehmerin der Konzessionsgeberin jährlich Bericht über die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben in der Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser. Die Rechnungen der einzelnen Geschäftsfelder sind separat zu führen und transparent auszuweisen. Ausserdem informiert die Konzessionsnehmerin die Konzessionsgeberin jährlich sowie in ausserordentlichen Fällen über den Geschäftsverlauf.

VIII. HAFTUNG

24. Konzessionsgeberin

Wegen vorübergehender Behinderung oder Unterbrechung der konzessionierten Nutzung infolge öffentlicher Arbeiten hat die Konzessionsnehmerin keinen Anspruch auf Ersatz des Schadens durch die Konzessionsgeberin.

25. Konzessionsnehmerin

Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Haftungsbestimmungen, insbesondere nach dem Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen (Elektrizitätsgesetz, EleG) vom 24. Juni 1902 und dem Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG) vom 4. Oktober 1963.

26. Haftung und Aufsicht

Durch die Aufsicht der Konzessionsgeberin wird die Konzessionsnehmerin von ihrer Haftpflicht und Verantwortlichkeit nicht entbunden.

IX. VERHÄLTNIS ZU DRITTEN

27. Geschäftsbedingungen

Das Verhältnis zwischen der Konzessionsnehmerin und ihren Kundinnen und Kunden richtet sich im Wesentlichen nach den von der Konzessionsnehmerin aufgestellten jeweils gültigen Netzanschluss-, Netznutzungs- und Lieferbedingungen bzw. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Abgabe von Elektrizität, Gas und Wasser sowie allfälligen weiteren Dienstleistungen.

Für spezielle Fälle, insbesondere für Kundinnen und Kunden mit ausserordentlichen Lieferanforderungen, kann die Konzessionsnehmerin besondere Vereinbarungen vorsehen.

28. Übertragung des Konzessionsverhältnisses

Die Übertragung des Konzessionsverhältnisses auf einen Dritten ist nur mit Zustimmung des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Interlaken möglich. Vorbehalten bleibt eine allfällige Anpassung des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit elektrischer Energie, Gas und Wasser sowie die Zustimmung der Gemeinderäte der Einwohnergemeinden Matten bei Interlaken und Unterseen.

X. BEENDIGUNG DES KONZESSIONSVERTRAGES

29. Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Dieser Vertrag kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2068. Wird von der Kündigungsmög-

lichkeit keinen Gebrauch gemacht, so verlängert sich der Vertrag jeweils mit derselben Kündigungsfrist um jeweils weitere fünf Jahre.

30. Folgen der Vertragsauflösung

Wird der Vertrag gekündigt, bemühen sich die Parteien, den künftigen Betrieb der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserversorgung auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken einvernehmlich zu regeln. Kommt keine Einigung zustande, erfolgt die Regelung der Nutzung des öffentlichen Grundes und die Erteilung von Gemeindebewilligungen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen (Art. 69 Strassengesetz vom 4. Juni 2008).

31. Vorzeitige Vertragsauflösung

Wird über die Industrielle Betriebe Interlaken AG der Konkurs oder ein anderes Insolvenzverfahren eröffnet, ist die Einwohnergemeinde Interlaken berechtigt, den Konzessionsvertrag mit fristloser Kündigung vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer zu beenden. Die Gemeinde ist in diesem Fall berechtigt, die Rücküberführung der Anlagen der Industrielle Betriebe Interlaken AG zu verlangen. Der Rückkaufpreis für die Anlagen wird nach den im Zeitpunkt der Umwandlung der Industriellen Betriebe Interlaken in die Industrielle Betriebe Interlaken AG massgeblichen Grundsätzen ermittelt. Die Einwohnergemeinde Interlaken stimmt ihr Vorgehen mit der Einwohnergemeinde Matten bei Interlaken und der Einwohnergemeinde Unterseen ab.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

32. Bereinigung bestehender Rechte

Die Bereinigung bestehender Rechte wird separat geregelt und vereinbart.

33. Kompetenz zum Abschluss dieses Vertrages

Gemäss Artikel 6 des Reglements über die Versorgung der Gemeinde Interlaken mit Elektrizität, Gas und Wasser vom 26. August 2018 ist der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Interlaken zum Abschluss dieses Vertrages ermächtigt.

34. Vertragsergänzung

Sollten Tatbestände, die mit dem Konzessionsverhältnis zusammenhängen, durch diesen Vertrag nicht geregelt sein, sich aber als regelungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vertragspartner, eine Regelung zu treffen, die den Grundsätzen dieses Vertrages entspricht.

35. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird der übrige Teil dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Im Falle der Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Klausel ist diese durch solch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn eine Lücke offenbar wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall eine neue Regelung zu treffen, die dem gewollten Zweck entspricht.

36. Anwendbares Recht

Auf diesen Konzessionsvertrag ist schweizerisches Recht anwendbar.

37. Gerichtsstand

Zuständig für Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind ausschliesslich die Gerichte des Kantons Bern.

Interlaken, XX. XXX 2018

Für die Konzessionsgeberin
Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeindepräsident

(Urs Graf)

Gemeindeschreiber

(Philipp Goetschi)

Interlaken, XX. XXX 2018

Für die Konzessionsnehmerin:
**Industrielle Betriebe
Interlaken AG**

Präsident des Verwaltungsrates

(Peter Hollinger)

Direktor

(Helmut Perreten)

KONZESSIONSABGABE

Präzisierung zu Ziffer 21 des Konzessionsvertrages

Die Konzessionsabgabe der Konzessionsnehmerin an die Konzessionsgeberin kann jährlich angepasst werden, wobei die Konzessionsgeberin eine allfällige Änderung bis jeweils spätestens am 30. Juni für das Folgejahr der Konzessionsnehmerin mitzuteilen hat.

Die Konzessionsabgabe beträgt per 1. Januar 2019 0.41 Rp./kWh (exkl. MwSt).

Interlaken, XX. XXX 2018

Für die Konzessionsgeberin
Einwohnergemeinde Interlaken

Gemeindepräsident

(Urs Graf)

Gemeinbeschreiber

(Philipp Goetschi)

Interlaken, XX. XXX 2018

Für die Konzessionsnehmerin:
Industrielle Betriebe Interlaken AG

Präsident des Verwaltungsrates

(Peter Hollinger)

Direktor

(Helmut Perreten)